



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Auszug

aus der EG-Genehmigung Nr.: e1-92/61-00180/02
und dem Gutachten Nr.: 350-0155-02-FBTK, Nachtrag 02 vom 18.11.2005
Fahrzeughersteller : KTM Sportmotorcycle AG (Austria)

Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung, Versionen/Varianten	ab Gen.-Nr.
KTM LC8	Adventure Version A1: 950 Adventure (25 kW) Version A2: 950 Adventure (72 kW) Version B : 990 Adventure EFI (72 kW) Variante1: Höhe 1445 mm Variante2: Höhe 1480 mm Links- und Rechtsverkehr Mit und ohne ABS	e1-92/61-00180/00 - *??

An o.a. Fahrzeugen, die im Geltungsbereich der StVZO zugelassen sind oder werden, dürfen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 1.b und Abs. 7 StVZO folgende Fahrzeugteile nachträglich ein- oder angebaut werden:

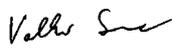
Lfd. Nr.	Fahrzeugteil(e) (Benennung und Identifizierungsmerkmal(e))	Randbedingungen (z.B.: Geltungsbereich, Ausrüstungsgegenstand, Einschränkungen, Änderungsdaten für Fz.-Papiere)	Auflagen
1	Erhöhung des ZGG (von 400kg auf 430kg)	Änderungsdaten für Fz.-Papiere: ZU F1 U. F2: 430* ZU 22: ZU 15.1u.15.2: A. GEN. VO. Conti TKC80 M+S I. VERB. M. HI. Conti TKC80 M+S* ZU 15.1: auf felge 2.15 x 21* ZU 15.2: auf felge 4.25 x 18****	Reifenfülldrucke beachten.
2	vorne: Reifen: CONTI: TKC80 M+S Felge: 2.15 x 21 hinten: Reifen: CONTI: TKC80 M+S Felge: 4.25 x 18		(Anbauabnahme durch aaSoP bzw. einen Prüferingenieur einer aaÜO nicht erforderlich.) Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt nach dem Ein- oder Anbau der o.a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen. Die ggf. erforderliche Ein- bzw. Anbauabnahme (s. Auflagen) hat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIII b StVZO zu erfolgen. Die Änderungsabnahme muss auf einem separaten Nachweis (gemäß den im Verkehrsblatt veröffentlichten Mustern für Nachweise nach § 19 Abs.4 StVZO) dokumentiert werden.

Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug einschließlich der erforderlichen Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

Flensburg, den 27.01.2006


(Volker Suwe)

